

Gemeinde Kalletal

Allgemeinverfügung

für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen für das Gebiet der Gemeinde Kalletal vom 31. Oktober 2007

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Ziffer 30.1.14 der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)“ vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360 / SGV NRW 282) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007 im Wege der Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Anordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Die satzungsrechtlichen Regelungen der Gemeinde Kalletal bezüglich des abfallrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwanges sind zu beachten.

Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann.

Bei Erfüllung der unten angegebenen Auflagen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt eine Einzelgenehmigung. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Einzelfallprüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann im Einzelfall untersagt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Verbrennen nur zulässig ist, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen, keine Inversionswetterlage) und das Brenngut soweit abgetrocknet ist, dass eine Rauchentwicklung vermieden wird.

A. Verbrennen von Schlagabraum im Wald

Für die Erteilung einer Genehmigung zum Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (hier: Forstamt Lage, Sedanplatz 9, 32791 Lage) zuständig.

B. Verbrennen pflanzlicher Abfälle von landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, ist nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

C. Schlagabraumähnliche Abfälle

- (1) Das Verbrennen schlagabraumähnlicher Abfälle, die bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern sowie landschaftspflegerischer Maßnahmen [hierzu gehören nicht die unter Buchstabe A.) und B.) genannten pflanzlichen Abfälle] anfallen, ist in der Regel an Werktagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind und folgende Auflagen eingehalten werden:
- a.) Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Werktage zuvor dem Fachbereich II „Ordnung und Soziales“ der Gemeinde Kalletal anzuzeigen.
 - b.) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
 - c.) Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- (2) Weitere Auflagen:
- a.) Die schlagabraumähnlichen Abfälle müssen zu Haufen aufgeschichtet werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
 - b.) Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - c.) die Haufen müssen von einem 5 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 - d.) Andere Stoffe (außer Papier), insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

- e.) Bei lang anhaltender trockener Witterung oder starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) darf nicht gebrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommen- dem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- f.) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beauf- sichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut verloschen sind.
- g.) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- h.) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlag- abraum bereits Unterschlupf gefunden haben, hat vor dem Verbrennen ein Umschichten des Haufens zu erfolgen.
- i.) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden.

C. Sonstige pflanzliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen, dürfen - so- weit sie keiner Eigenverwertung zugeführt werden können –

- montags bis freitags einmal täglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
sowie
- samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

verbrannt werden. Die Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff „Grundstück“ bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.

Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus ist zu verhindern.

D. Hinweis

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Kreislaufwirtschafts- und Ab- fallgesetz (KrW-/AbfG) geahndet werden.

E. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle in der Gemeinde Kalletal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 31. Oktober 2007

(Fritzemeier)
Bürgermeister